

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 02.03.12

und Antwort des Senats

Betr.: Flexibilisierung der Altersgrenze für den aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

Das Feuerwehrgesetz in seiner derzeitigen Fassung stammt weitgehend unverändert aus dem Jahre 1986. Es besteht jedoch ein Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes. Darin sollen zum einen die Aufgaben der Feuerwehr hinsichtlich Aufklärung, Beratung und Schulung der Bevölkerung konkretisiert, zum anderen die jetzigen Regelungen an aktuelle Anforderungen des Brandschutzes angepasst werden. Die Novelle hat sich aber auch zum Ziel gesetzt, die Vorschriften über den aktiven Dienst in einer Freiwilligen Feuerwehr zeitgemäß anzupassen. Eine Anpassung dahingehend, dass zwar die bisherige Altersgrenze von 60 Jahren weiterhin gilt, zusätzlich aber über diese Grenze hinaus unter der Voraussetzung des Nachweises der fortbestehenden geistigen und körperlichen Eignung bis zum vollendeten 63. Lebensjahr aktiver Dienst in einer Freiwilligen Feuerwehr ausgeübt werden kann, wäre begrüßenswert.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beabsichtigt, der Bürgerschaft in absehbarer Zeit einen Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vorzulegen. Im Hinblick auf den noch nicht abgeschlossenen internen Willensbildungsprozess des Senats als Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung sieht er von Antworten auf die Fragen 1. bis 3. und 5. ab.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie ist der aktuelle Stand des Gesetzesentwurfs?*
2. *Was ist Hintergrund der geplanten Änderungen der Vorschriften über die Aufnahme in eine Freiwillige Feuerwehr?*
3. *Was ist Hintergrund der geplanten Flexibilisierung der Altersgrenze bezüglich des aktiven Feuerwehrdienstes in einer Freiwilligen Feuerwehr? Erachtet der Senat das vollendete 63. Lebensjahr als oberste Altersgrenze für angemessen?*

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkung.

4. *Erwägt der Senat, die Flexibilisierung der Altersgrenze auf die Berufsfeuerwehr auszudehnen?*

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Bereits nach geltendem Recht besteht für Feuerwehrbeamte und -beamtinnen die Möglichkeit, dass der Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze von 60 Jahren (§ 114 in Verbindung mit § 108 Hamburgisches Beamtengesetz - HmbBG) um bis zu maximal drei Jahre hinausgeschoben wird (vergleiche § 35 Absatz 4 HmbBG). Änderungen dieser Regelungen sind nicht geplant.

5. *Ist mit einer Gesetzesänderung zu rechnen?*

Wenn ja, wann ist mit einer Vorlage zu rechnen?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkung.